

Amtliches Bekanntmachungsblatt



32. Jahrgang

Nr. 7

27. Mai 2024



Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

- 2118. Bekanntmachung** Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des
Hauptausschusses vom 29.04.2024
- 2119. Bekanntmachung** Seite 4
Wahlbekanntmachung
- 2120. Bekanntmachung** Seite 10
Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung des Entwurfes der
2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung
in der Gartenhofsiedlung“ der Gemeinde Ostseebad Binz
(ehemals „Alte Schule Prora“)
- 2121. Bekanntmachung** Seite 15
Einladung zur 46. Sitzung der Gemeindevertretung am 30.05.2024

2118. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 29.04.2024

Beschluss-Nr. 200-38-2024

Der Hauptausschuss beschließt in seiner Sitzung am 29.04.2024 die geänderte Tagesordnung.

Beschluss-Nr. 201-38-2024

Bestätigung der Niederschrift über die 37. Sitzung des Hauptausschusses vom 04.03.2024
– öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 202-38-2024

Beschluss über die Zustimmung zur Annahme einer Geldspende für den Seniorenbeirat.

Beschluss-Nr. 203-38-2024

Beschluss über die Zustimmung zur Annahme einer Geldspende für den Seniorenchor.

Beschluss-Nr. 204-38-2024

Bestätigung der Niederschrift über die 37. Sitzung des Hauptausschusses vom 04.03.2024
– nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 205-38-2024

Beschluss über die Zuschlagserteilung im Rahmen des Vergabeverfahrens nach UVgO für die Maßnahme „Rahmenvertrag für die Aufnahme und Betreuung von Fund- und Verwahrtieren“.

Beschluss-Nr. 206-38-2024

Beschluss über die Besetzung der Stelle Sachbearbeiter Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten (m/w/d).

Beschluss-Nr. 207-38-2024

Beschluss über die Besetzung der Stelle Bautechniker Hochbau (m/w/d).

Beschluss-Nr. 208-38-2024

Beschluss über die Grundstückangelegenheit für den Übergang des Prora-Zentrums e.V. in die Bildungsstätte Block V in Prora.

2119. Bekanntmachung

Die Gemeindegewahlleiterin

Wahlbekanntmachung

Am 09. Juni 2024 finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und in Mecklenburg-Vorpommern die Kommunalwahlen statt.

1. Gewählt werden in der Gemeinde Ostseebad Binz:
 - die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
 - der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen
 - die Gemeindevertretung für die Gemeinde Ostseebad Binz.

Alle Wahlen dauern von **08:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist in drei allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlräume für die Wahlbezirke werden eingerichtet in:

Wahlbezirk 1

Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Straße 7, 18609 Ostseebad Binz

Wahlbezirk 2

Regionale Schule Binz, Ringstraße 5, 18609 Ostseebad Binz

Wahlbezirk 3

Kindertagesstätte „Proraer Seesternchen“, Zweite Straße 4, 18609 Ostseebad Binz

Die Wahlbezirke gehören zum Wahlbereich 1 der Gemeinde und zum Wahlbereich 8 des Landkreises Vorpommern-Rügen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 19.05.2024 zugestellt sein müssen, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die **zwei** Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die **Europawahl**

901 Briefwahl Binz

um 15:30 Uhr in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Raum 117, 18609 Ostseebad Binz

902 Briefwahl Binz

um 15:30 Uhr in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11,
Raum 206, 18609 Ostseebad Binz

und für die **Kommunalwahlen**

901 Briefwahl Binz

um 15:30 Uhr in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11,
Raum 117, 18609 Ostseebad Binz

902 Briefwahl Binz

um 15:30 Uhr in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11,
Raum 206, 18609 Ostseebad Binz

zusammen.

- 3.** Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unter Nummer 5.3).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraumes für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt sind, Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel getrennt gefaltet und nicht ineinandergelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich bei der Europawahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Diese ist selbst mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen werden von den Blindenvereinen keine Stimmzettelschablonen hergestellt.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

3.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der oder des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

3.2 Wahl des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Rügen

Gewählt wird mit amtlich grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung „Einzelbewerberin Nachname“ oder „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/die Tätigkeit, die PLZ und den Wohnort der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen:

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

3.3 Wahl der Gemeindevertretung für die Gemeinde Ostseebad Binz

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung „Einzelbewerberin Nachname“ oder „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit und den Ortsteil der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen:

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.
- 5.1 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Europawahl** haben, können an der Wahl im Landkreis Vorpommern-Rügen, für welche der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der Wahl des Kreistages/der Gemeindevertretung in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

- 5.2 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der

Kreistagswahl und an der Gemeindevertretungswahl in dem Wahlbereich, für dem der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

- 5.3** Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersandt werden, sodass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für verbundene Kommunalwahlen kann ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet werden.
- 5.4** Wahlscheine können grundsätzlich bis 07.06.2024 um 18.00 Uhr beantragt werden. Sind Wahlberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr beantragt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2024 bis 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein ausgestellt werden. Die Beantragung erfolgt bei der Gemeindewahlbehörde.
- 6.** Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch Vertreter anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ostseebad Binz, den 27.05.2024

gez. Rita Küster
Gemeindewahlleiterin

2120. Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“ der Gemeinde Ostseebad Binz (ehemals „Alte Schule Prora“)

– förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung –

Die Gemeindevertretung des Ostseebades Binz hat in ihrer Sitzungen am 01.02.2024 die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht/Umweltprüfung, sowie die Durchführung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB, beschlossen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Plangebiet (siehe Anlage Seite 14)

Das Plangebiet der 2. vereinfachten Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes, jedoch soll durch die Änderung nur die temporäre Zwischennutzung befristet bis zum 31.12.2035 vor der Umsetzung des ursprünglichen Konzepts verlängert werden.

Das Plangebiet der ehemaligen „Alten Schule wird begrenzt:

- im Norden durch die Zweite Straße,
- im Osten durch Waldflächen,
- im Süden durch Waldflächen,
- im Westen durch die Proraer Allee,

und umfasst die Flurstücke 5/30 (teilw.), 5/31 (teilw.) und 5/118 (teilw.) der Flur 7, Gemarkung Prora (ehemals „Alte Schule Prora“ – Zweite Straße 1).

Die Änderung hat angesichts der Befristung keine bleibende Wirkung und wird damit langfristig die Grundzüge der Planung nicht in Frage stellen.

Planungsziel

Im Zuge der 2. vereinfachten Änderung wird temporär für 10 Jahre (befristet bis 31.12.2035) die Zwischennutzung der als Wohngebiet festgesetzten Fläche als öffentlicher Parkplatz zugelassen. Im Zuge der temporären Änderung wird das gesamte Wohngebiet überplant, so dass ausgeschlossen werden kann, dass sich die Parkplatznutzung zeitlich mit der Innutzungnahme erster Wohngebäude überschneidet. Entsprechend der Nutzungsdauer wird lediglich eine einfache, d.h. wasserdurchlässige Ausführung zum Einsatz kommen (Schotter); bestehende Versiegelungen (Wendeschleife) werden integriert. Eine baulich nicht verfestigte, zeitlich befristete Zwischennutzung stellt keinen Widerspruch zur planungsrechtlich festgesetzten Nutzung dar, da die spätere Umsetzung des Wohngebiets nicht behindert werden wird.

Die für die Abschätzung des Parklärms maßgeblichen Wechselhäufigkeiten werden in Anlehnung an die 1. Änderung des Bebauungsplans nicht anders angesetzt.

Offenlage

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt nach § 3 Abs.2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert, in der Zeit vom

10.06.2024 bis zum 12.07.2024

in der Gemeindeverwaltung Binz, 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Amt Planen und Bauen 1. OG, Büro 107, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte des Entwurfes erhalten und Anregungen und Hinweise schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen.

Die Dienststunden sind:

montags und mittwochs	von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 – 12:00 Uhr

Für eine darüberhinausgehende Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB liegt kein wichtiger Grund vor. Es wird darauf **hingewiesen**, dass **nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen** bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und Sonstige Vorschriften) können bei der Gemeindeverwaltung Binz, 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Amt Planen und Bauen 1. OG, Büro 107, in den Dienststunden während der Auslegungszeiten eingesehen werden.

Bekanntmachung I Bereitstellung im Internet

Die zur Auslegung bestimmten Unterlagen werden für die Dauer der Offenlage durch die Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz in das Bau- und Planungsportal M-V unter

<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>

sowie auf der Homepage der Gemeinde Binz unter

<https://gemeinde-binz.de/ortsentwicklung/ortsentwicklung/bebauungsplaene/>
(Gemeindeverwaltung, Bauleitplanung, Bekanntmachungen zur Bauleitplanung)

zur Verfügung gestellt.

Hinweis zum Datenschutz bei der Öffentlichen Auslegung

Mit Ihrer Stellungnahme beteiligen Sie sich am Verfahren zur Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“ der Gemeinde Ostseebad Binz. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Datenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Gemeinde Ostseebad Binz im Rahmen der Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“ nach § 4 Abs. 1 Datenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. b, c, e Datenschutz-Grundverordnung befugt. Ihre personenbezogenen Daten, die Sie der Gemeinde Ostseebad Binz zur Bearbeitung Ihrer Stellungnahme zur Verfügung stellen oder von denen diese bei der Bearbeitung Kenntnis erlangt, werden zu keinem anderen Zweck als der Bearbeitung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“ der Gemeinde Ostseebad Binz verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden Bestandteil der Originalakte zum Aufstellungsverfahren. Für die Behandlung der Beschlussvorlage (Abwägungsbeschluss) im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung werden Ihre personenbezogenen Daten anonymisiert.

Wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten haben oder eines Ihrer nachfolgenden Rechte geltend machen wollen, können Sie sich jederzeit unter datenschutz@ego-mv.de an den behördlichen Datenschutzbeauftragten (Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter ZV eGo-MV, Eckdrift 103, 19061 Schwerin) wenden.

Sie haben folgende Rechte, um die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu kontrollieren und ggf. dagegen vorzugehen:

- Sie haben das Recht, auf Anfrage Auskunft zu erhalten, ob und wie der Verantwortliche nach der DSGVO Ihre Daten verarbeitet (Art. 15 DSGVO).
- Sie haben das Recht, Berichtigungen oder Ergänzungen zu verlangen (Art. 16 DSGVO), falls der Verantwortliche nach der DSGVO falsche oder unvollständige Daten zu Ihrer Person verarbeitet.
- Sie können beantragen, dass der Verantwortliche nach der DSGVO Ihre personenbezogenen Daten bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich löscht (Art. 17 DSGVO).
- Sie können von dem Verantwortlichen nach der DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen (Art. 18 DSGVO).
- Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO).

Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Ostseebad Binz, den 27.05.2024

gez. Schneider
Bürgermeister

Plangebiet/Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des BP 17



2121. Bekanntmachung

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur 46. Sitzung der Gemeindevertretung der 7. Wahlperiode recht herzlich ein. Sie findet am Donnerstag, dem

**30. Mai 2024,
um 18:30 Uhr**

im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Str. 7 statt.

Tagesordnung

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
 - 1.1. Feststellen der form- und fristgerechten Ladung
 - 1.2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Feststellen der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift über die 45. Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.03.2024 – öffentlicher Teil.
4. Informationen des Vorsitzenden/Bürgermeisters
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreter
7. Einwohnerfragestunde
8. Ehrung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. für langjähriges kommunalpolitisches Engagement

Anträge der Fraktionen und Abgeordneten

9. Antrag der CDU-Fraktion, des Abgeordneten Herrn Maske (Die Linke), der Fraktion „aus der MITTE“ und des Abgeordneten Herrn Böttcher zur Erweiterung von Zweck

und Gegenstand der existierenden kommunalen Wohnungsverwaltung Binz GmbH um Projektentwicklung von Immobilien.

10. Antrag der CDU-Fraktion, des Abgeordneten Herrn Maske (Die Linke), der Fraktion „aus der MITTE“ und des Abgeordneten Herrn Böttcher zur aktiven Akquise Proraer Vereine als Nachnutzer für das Rezeptionsgebäude (Fünfte Straße) und somit Nutzung als Vereinsgebäude Prora
11. Antrag der SPD-Fraktion und der BfB-Fraktion für den Grundsatzbeschluss: Ein moderner Schulcampus für Binz
12. Antrag der CDU-Fraktion, des Abgeordneten Herrn Maske (Die Linke), der Fraktion „aus der MITTE“ und des Abgeordneten Herrn Böttcher für einen Prüfauftrag zur Erteilung von Sonderparkrechten für ambulante Pflegedienste

Planen und Bauen

13. Beschlussvorlage zum Neubau eines Feuerwehrgebäudes mit Zivilschutzlager und Rettungswache (DRK) der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Beschluss Bauprogramm
14. Beschlussvorlage zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohnen an der Granitz“ der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
15. Beschlussvorlage zur Änderung des Beschlusses 11-26-2018 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43A „Quartier an der Kleinbahn – Nord“ der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Änderungsbeschluss zur Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 43A „Quartier an der Kleinbahn – Nord“
16. Beschlussvorlage zur 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 sowie der Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)
17. Beschlussvorlage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 „Wohnquartier am Rasenden Roland“ der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Konzeptbeschluss

18. Beschlussvorlage zum Bebauungsplan Nr. 2 „Zinglingsberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Einleitung des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB
19. Beschlussvorlage über das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag: „Errichtung von 2 Wohngebäuden: 1. Doppelhaus mit je 2 WE (1. Wohnen und 1. Fewo); 1. Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung (1. Fewo) – Zinglingstraße 8“
hier: Antrag auf Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wohnbebauung Zinglingsberg Mitte“ der Gemeinde Ostseebad Binz

nichtöffentlicher Teil

20. Bestätigung der Niederschrift über die 45. Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.03.2024 – nichtöffentlicher Teil

Planen und Bauen

21. Beschlussvorlage für eine Zuschlagserteilung im Rahmen des Vergabeverfahrens nach VOB/A für die Maßnahme „Dachsanierung Grundschule Binz“
22. Beschlussvorlage für eine Zuschlagserteilung im Rahmen des Vergabeverfahrens nach VgV für die Leistung „Lieferung von Strom für die Einrichtungen der Gemeindeverwaltung und des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus für die Bezugsjahre 2025 + 2026“
23. Zuschlagserteilung im Rahmen des Vergabeverfahrens nach VOB/A für die Maßnahme „Lieferung und Installation von hydraulischen Absenk-Poller-Anlagen“
24. Informationen/Mitteilungen

Sollte die Tagesordnung nicht bis 22:00 Uhr abgearbeitet sein, wird durch die Gemeindevertretung in der Sitzung ein Fortsetzungstermin bestimmt.

gez. René Maske
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz · Jasmunder Straße 11 · 18609 Ostseebad Binz
Telefon (038393) 3740 · E-Mail: post@gemeinde-binz.de

- Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
- Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
- Veröffentlichung unter <https://gemeinde-binz.de/gemeinde/aktuelles/amtsblaetter/>

Gesamtherstellung: GAMPE. print + packaging · Tilzower Weg 47 · 18528 Bergen auf Rügen
www.gp-p.com

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung ©SuKRA

